

# Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Ministerium für Verkehr des Landes NRW,  
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau NRW,  
dieses handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel

- Straßenbauverwaltung -

und

der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim,  
diese vertreten durch die Geschäftsführung

- WFG –

über

**den Umbau der Kreuzung L 118 Roisdorfer Straße/ Mittelweg  
im Abschnitt 3  
in Bornheim**

# I. Allgemeines

## §1

### Gegenstand der Vereinbarung

Die WFG beabsichtigt die Umgestaltung des Knotenpunktes L 118 Roisdorfer Straße/ Mittelweg zu einem signalisierten Knotenpunkt umzubauen. Dieser Umbau wird benötigt um Verkehre aus einem Gewerbegebiet und einem zukünftigen Wohngebiet abzuwickeln.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Planung, den Bau, die späteren Baulasten und die Unterhaltung des Umbaubereiches auf Basis des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens.

1. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem von der WFG aufgestellten Bauentwurf. Die Planung wurde unter den Beteiligten abgestimmt und ist der Vereinbarung in Anlage beigefügt.

Sollten sich einvernehmlich Änderungen aus den genehmigten Plänen ergeben, so werden diese Änderungen Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Landschaftsgesetz NRW
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW
- Leitfaden 2012 Barrierefreiheit im Straßenraum
- Einschlägige Richtlinie für den Bau von Straßen
- Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage Urfeld

jeweils in der gültigen Fassung

sowie die einschlägigen technischen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

3. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Streckenbilder
- Anlage 3: Lageplan
- Anlage 4: Querschnitt

## §2 Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Planung der Baumaßnahme einschließlich aller erforderlichen Genehmigungsverfahren, Abstimmungen mit den Beteiligten, Behörden u. a. erfolgt durch die WFG in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.
2. Die Durchführung der Baumaßnahme (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung) erfolgt durch die WFG in Abstimmung mit der Bauabteilung der Straßenbauverwaltung, nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien. Vor Baubeginn sind entsprechende Eignungsnachweise für die einzubauenden Materialien einzureichen. Des Weiteren müssen zur Abnahme Kontrollprüfungszeugnisse vorgelegt werden.
4. Die Pläne der Beschilderung, der Markierung und der Lichtsignalanlagen sind vor und nach einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
5. Die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustelle übernimmt die WFG während der gesamten Bauzeit. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für die Baustellenabsicherung sind der Straßenbauverwaltung frühzeitig vorzulegen.
- 6. Der Baubeginn ist der Straßenbauverwaltung zwei Wochen vorher mitzuteilen.**
- 7. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn alle Ausführungsunterlagen von der Straßenbauverwaltung mit „Gesehen“ Vermerk und falls erforderlich von der Straßenverkehrsbehörde (Lichtsignalanlage, Markierung und Beschilderung) angeordnet sind.**
8. Bei Nichteinhaltung der für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, die Baumaßnahme zu stoppen bzw. bereits unsachgemäß ausgeführte Bauleistungen beseitigen und ordnungsgemäß wiederherstellen zu lassen.
9. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehenden Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die WFG abgenommen. Die WFG überwacht die Gewährleistungsfristen für die gesamten Bauleistungen und macht auch Gewährleistungsansprüche für die Straßenbauverwaltung gegen Dritte geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung teilt diese der WFG etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
10. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme stellt die WFG der Straßenbauverwaltung einen Bestandsplan des Umbaubereiches in Form von Pdf/dwg/dxf-Dateien auf CD zur Verfügung.

## **II. Kostenverteilung**

### **§3**

#### **Kosten der Baumaßnahme**

1. Die WFG hat als Veranlasser alle Kosten der Änderung im Zuge der L 118 zu tragen.

##### Hierzu gehören unter anderem:

- 1.1. Der Umbau des Knotenpunktes.
- 1.2. Die Anpassung der Querungen.
- 1.3. Die Anpassung des kombinierten Rad-/ Gehweges.
- 1.4. Die Planung der Lichtsignalanlage (LSA) mit Anbindung in die vorhandene Grüne Welle.
- 1.5. Der Bau einer LSA, die so ausgelegt sein soll, dass temporäre Schwertransporte mit geringem Umbau der LSA möglich sind.
- 1.6. Die Änderung und Ergänzung der Straßenentwässerung.
- 1.7. Die eventuelle Änderung oder Ergänzung der Straßenbeleuchtung.
- 1.8. Die Änderungen an den Nebenanlagen (Seitenstreifen, Bepflanzung)
- 1.9. Die zusätzlich erforderlichen Verkehrszeichen und Wegweiser einschließlich der Markierung.
- 1.10. Die erforderlichen Änderungen aller Anlagen von Anliegern (Zufahrten, Zäune, Mauern u. ä.).
- 1.11. Der gesamte ausbaubedingte Grunderwerb.
- 1.12. Die Straßenschlussvermessung und Berichtigung des Grundbuches.
- 1.13. Die ggf. erforderliche Änderung der Versorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärmeanlagen u. ä.) unter Beachtung der zwischen den Versorgungsträgern und der Straßenbauverwaltung bestehenden Gestattungsverträge.
- 1.14. Die Entnahme und Durchführung der von der Straßenbauverwaltung geforderten Baustoffprüfungen.

### **§4**

#### **Baulast und Unterhaltungskosten**

Der Umbaubereich der L 118 befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD). Die Straßenbaulast der Landesstraße und der kombinierten Rad-/ Gehwege obliegt der Straßenbauverwaltung, die der Gehwege der Stadt Bornheim. Die Grenzen der Unterhaltung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Bornheim richten sich nach den gängigen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen.

Nach § 16 StrWG NRW entstehen der Straßenbauverwaltung Unterhaltungsmehraufwendungen durch den Neubau der LSA. Die Kosten werden der Straßenbauverwaltung durch die WFG durch eine einmalige Zahlung in Höhe von 166.500,00 Euro nach 6 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung abgelöst. Die Ablösesumme ist auf das Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE20300500000004005815, BIC: WELADEDDE33, unter Angabe der Rechnungsnummer 0235113063 zu überweisen.

## **§5 Grunderwerb und Vermessung**

Die Durchführung des Grunderwerbes für die zukünftigen Verkehrsflächen erfolgt durch die WFG. Die Kosten des Grunderwerbes einschließlich der Kosten für die Vermessung und Vermarkung sowie der Berichtigung des Grundbuches werden von der WFG übernommen. Die Straßenschlussvermessung wird von der WFG im Einvernehmen mit der Bereichsleiterin Vermessung Caterina Schaefer der Regionalniederlassung Vile-Eifel, Tel.: 02251/ 796-247 veranlasst.

## **§6 Änderung von Versorgungsleitungen**

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsanlagen werden vor Baubeginn aufgrund der bestehenden Gestattungsverträge von der WFG unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung mit den Versorgungsträgern abgestimmt. Die ggf. erforderlichen Leistungen übernimmt die WFG in die Ausschreibung.

## **§7 Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten werden zwischen den Beteiligten nicht berechnet bzw. vereinbart.

## **§8 Sicherheitsaudit**

Nach Vorliegen der Ausführungspläne behält sich die Straßenbauverwaltung vor, ein Sicherheitsaudit durchzuführen. Das Audit erfolgt durch Auditoren der Straßenbauverwaltung. Im Auditbericht aufgeführte Sicherheitsmängel werden durch die Straßenbauverwaltung abgewogen. Die als relevant übernommenen Anmerkungen werden als Änderungsvorgaben der WFG mitgeteilt.

## **§9 Zahlungspflicht und Abrechnung**

Die Abrechnung der Arbeiten im Zuge der L 118 erfolgt durch die WFG.

# **III. Sonstige Regelungen**

## **§ 10 Ersatzvornahme**

Kommt die WFG einer Verpflichtung, die sich aus dieser Vereinbarung ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen erforderliche auf Kosten der WFG zu veranlassen.

Die Straßenbauverwaltung kündigt der WFG die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben, in diesem Falle setzt die Straßenbauverwaltung die WFG von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragspartner sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

## **§10 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen, die Bestandteil bzw. Grundlagen dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Jede Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift einer Beteiligten erfolgt.

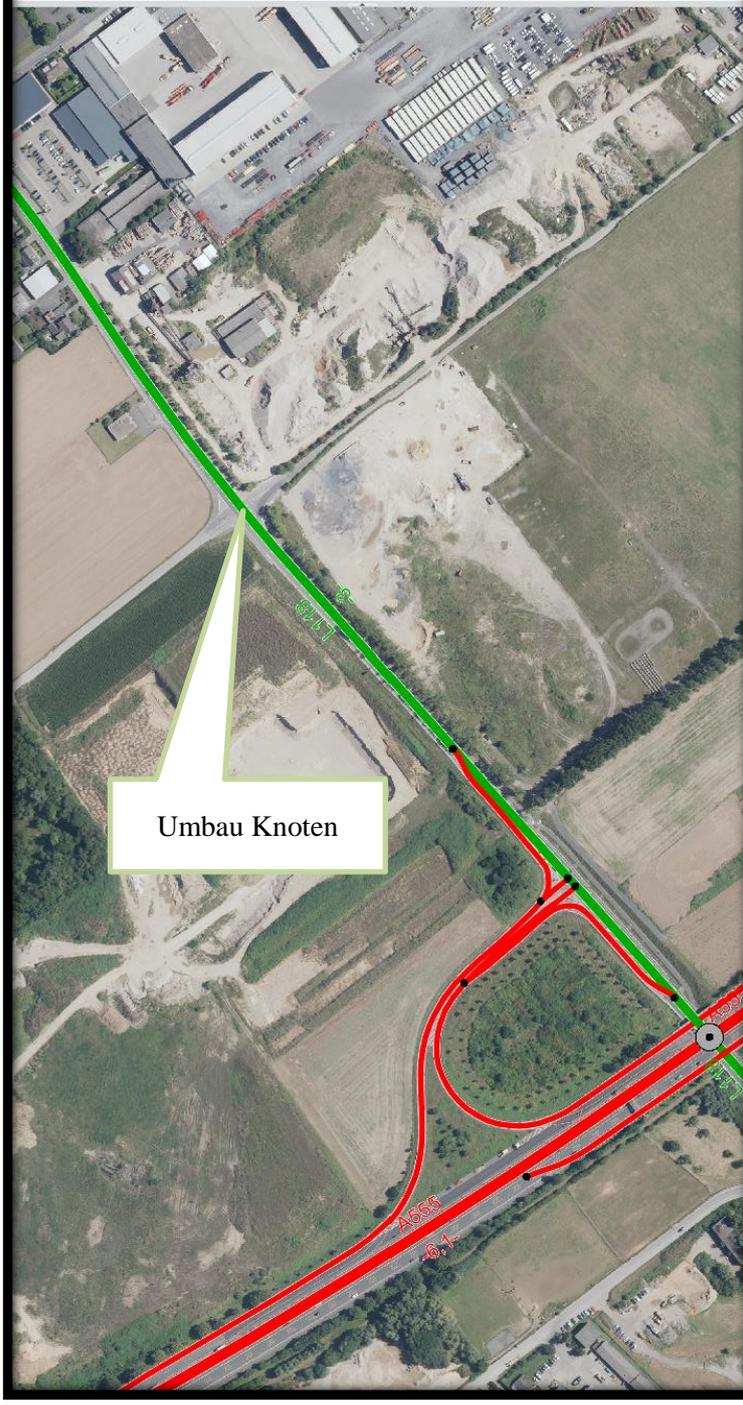
Für die WFG Bornheim  
Bornheim \_\_.\_\_.2019

Für die Straßenbauverwaltung  
Euskirchen \_\_.\_\_.2019

-----  
Manfred Schier, Joachim Strauß  
Die Geschäftsführung

i.A.  
-----  
Gerhard Decker, LtdRegBauDir  
Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel

Objektbezeichnung	
Strassenetz, AOA 5208087A52080130	
Buchstabenanzahl	L118
Buchstabenanzahl der Straße	
Verwaltungsbezirk der Straße	NRW
Strassenabschnittsnummer	3
AOA-Kennung	5208087A52080130
Station am Anfang	0 m
Länge	1097 m
Abschnitt oder Ast	Abschnitt
<b>Verknüpfungen</b>	
Abschnitt 5208087A52080130	
Land NRW	
Netzknoten 5208013	
Netzknoten 5208087 (Bomheim (Rhld.))	
Nr. 3 der L118 auf Abschnitt 5208087A52080130	
Nullpunkt 52080130	
Nullpunkt 5208087A	
Straße L118	



Umbau Knoten

**L0118, Abschnitt 3, 5208087A - 52080130, KM 0,454  
Fahrstreifen 1, in Stationierung**

Bild vom 10.06.2015



**L0118, Abschnitt 3, 5208087A - 52080130, KM 0,558  
Fahrstreifen 1, gegen Stationierung**

Bild vom 10.06.2015

